Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Herrn Generalsekretär Prof. Dr. Erich Thies

per E-Mail:

schulen@kmk.org

BAGüS-04-02

Bernd Finke

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 Fax: 0251 591-6539 E-Mail: bag@lwl.org Internet: www.bagues.de

Münster, 12.04.2011

Überarbeitung der "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland"

hier: Schriftliche Anhörung zum Entwurf "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen"

Ihr Schreiben vom 16.02.2011

Sehr geehrter Herr Prof. Thies,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der o.a. Empfehlungen Stellung nehmen zu können. Die geringe zeitliche Verzögerung bitten wir zu entschuldigen, jedoch hat sich der zuständige Fachausschuss der BAGüS erst Anfang April auf seiner turnusmäßigen Sitzung mit der Thematik befassen können.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbringen im Bundesgebiet aus Mitteln der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe zu einem angemessenen Schulbesuch nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Deshalb beschränkt sich die BAGüS in der nachfolgenden Stellungnahmen auf die Bereiche, für die nach geltendem Recht Mittel der Sozialhilfe eingesetzt werden, um behinderten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen.

Während in der Vergangenheit im Wesentlichen Sozialhilfeleistungen zur Internatsunterbringung erforderlich waren, um behinderten Kindern den von der zuständigen Schulbehörde angeordneten Schulbesuch zu ermöglichen, werden zunehmend auch Sozialhilfeleistungen erforderlich, um behinderten Kindern den gemeinsamen Schulunterricht in Regelschulen und sogar Assistenzleistungen zur Teilnahme am Unterricht in Förderschulen sicherzustellen. Die Mitglieder der BAGüS stellen bereits jetzt eine deutliche finanzielle Mehrbelastung fest.

¿ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Bewertung:

Aus Sicht der BAGüS bedeutet eine inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, dass diese barrierefrei und ohne sonstige Hindernisse am Schulunterricht teilnehmen zu können, ohne dass dafür Fürsorgeleistungen des Staates erforderlich sind. Deshalb ist der vorgelegte Entwurf aus Sicht der BAGüS enttäuschend; er greift mit seinem nach unserem Eindruck eher konservativen Ansatz zur Umsetzung von Artikel 24 der VN-BRK nach unserer Auffassung zu kurz.

Unter Inklusion versteht die BAGüS, dass die Gesellschaft bzw. der Staat seine Leistungssysteme, den Sozialraum, die Lebensbedingungen aller Bürger und damit auch die Schulen so auszugestalten hat, dass Menschen mit Behinderungen ohne Barrieren – also auch ohne die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen – am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können. Deshalb sind Schulen aus unserer Sicht baulich, personell und sachlich – zumindest auf Dauer - so einzurichten, dass behinderte Kinder und Jugendliche an den bestehenden Bildungsangeboten teilnehmen können. Uns ist durchaus bewusst, dass dies allen Akteure große Anstrengungen abverlangt und nicht kurzfristig erreichbar ist, gleichwohl gilt es, rechtzeitig die richtigen Weichen dafür zu stellen.

Aus unserer Sicht sind deshalb die Landesregierungen und Landtage der Länder aufgefordert, eine entsprechende Verankerung der Inklusion in den jeweiligen Schulgesetzen vorzunehmen. Dabei sind der pädagogische Rahmen, Rechtsansprüche sowie Finanzierungsregelungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich voll umfänglich zu regeln. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung des Landes für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen und andere erforderliche Fach- und Unterstützungskräfte, die für eine erfolgreiche Inklusion unverzichtbar sind.

Wir treten daher nachdrücklich für eine deutliche Nachbesserung im Sinne des beschriebenen Inklusionsgedankens ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Münning